

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 06.12.2021



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6846

29. November 2021

**Information des Finanzausschusses gem. Ziff. 2.8. Haushaltsführungserlass
bezüglich einer Verwaltungsvereinbarung zur Abwicklung von Entschädigungsan-
trägen nach §§ 56-58 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
hier: Weiterentwicklung und Betrieb eines Onlineverfahrens zur Abwicklung von
Entschädigungsanträgen nach §§ 56-58 IfSG in einem länderübergreifenden Projekt.**

Sehr geehrter Herr Weber,

im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus und der zur Eindämmung der Epidemie notwen-
digen großen Zahl an behördlichen Absonderungsgeboten bekamen die Vorschriften in
den §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine immense Bedeutung, weil auf dieser
Grundlage Verdienstausschüttungen bei Tätigkeitsverboten und Absonderungen

gem. § 30 f. IfSG und bei Notwendigkeit der Betreuung der eigenen Kinder aufgrund Kita- und Schulschließungen beansprucht werden können.

Bis Ende Oktober sind beim Landesamt für soziale Dienste, das für die Gewährung der genannten Entschädigungsleistungen zuständig ist, über 44.000 Anträge eingegangen. Zur Bewältigung dieser großen Anzahl von Anträgen haben sich unter der OZG-Themenfeldfederführung von NRW inzwischen 12 Bundesländer zusammengeschlossen und im Rahmen eines zunächst im Wesentlichen vom BMI finanzierten Projekts innerhalb weniger Wochen ein Online-Antragsverfahren zur Antragstellung über die Internetseite www.ifsg-online.de, ein IT-Fachverfahren zur IT-unterstützten Bearbeitung und Bewilligung der Anträge sowie ein Informationsportal auf der genannten Internetseite, entwickelt und den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen sowie den ausführenden Behörden in den beteiligten Ländern bereitgestellt.

Zum 01. April 2021 ging die Verfahrensverantwortung vom BMI auf das Land NRW über, weil sich der Bund nicht länger an einem IT-Fachverfahren beteiligen konnte, das allein dem Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder dient.

Nach Durchführung eines EU-weiten Vergabeverfahrens hat das Land NRW einen Auftrag für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Fachverfahrens an diejenigen IT-Dienstleister vergeben, die auch bereits zuvor an dem Betrieb und der Entwicklung beteiligt waren. Die Länder sind dem Verfahren durch entsprechende Erklärungen gegenüber dem Land NRW beigetreten. Parallel dazu hat das Land NRW bei der Bundesregierung einen Antrag auf finanzielle Unterstützung des Vorhabens aus den vom Bund bereitgestellten Konjunkturprogramm-Mitteln zur Umsetzung des OZG gestellt (zu den Kosten s. Anlage.).

Das gesamte IT-Verfahren wurde sehr kurzfristig entwickelt und muss stetig, insbesondere zur Umsetzung neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, angepasst werden. Dies macht es erforderlich, dass das Verfahren stetig in einem dynamischen Prozess fortentwickelt wird.

Die aktuellen Schätzungen gehen von Gesamtkosten in Höhe von 2,5 bis 3,1 Mio. € pro Jahr aus. Diese unterteilen sich in Betriebskosten und Kosten für die Softwareentwicklung:

- **Betriebskosten:** Diese Kosten sind vertraglich zwischen dem Land NRW und dem IT-Dienstleister im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens vereinbart worden und betragen **ca. 2,1 Mio. €/Jahr**
- **Entwicklungskosten:** Diese Kosten hängen maßgeblich davon ab, welcher Entwicklungsaufwand in den nächsten beiden Jahren entsteht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Software-Entwickler jedoch bestimmte personelle Ressourcen für dieses Vorhaben „reservieren“ muss, um die Anforderungen zeitnah umsetzen zu können. Die geschätzten Kosten für die nächsten beiden Jahre belaufen sich auf **0,9 bis 1,0 Mio. €/Jahr**

Der Bund hat für die Umsetzung des Projekts Konjunkturprogramm-Mittel in Höhe von fast 4,6 Mio. € bewilligt. Über die Hälfte dieser Mittel wurden bereits in diesem Jahr verbraucht. Die noch vorhanden ca. 2,0 Mio. € sollen vorrangig zur Deckung der Kosten für das Jahr 2022 eingesetzt werden. Die darüberhinausgehenden Kosten sind von den Ländern zu tragen. Die Kostenverteilung unter den zwölf beteiligten Ländern bestimmt sich nach einem modifizierten bzw. skalierten Königsteiner Schlüssel. Der Anteil von SH beträgt 4,75 %. Für SH ergeben sich somit die folgenden geschätzten Finanzierungsanteile in den Jahren 2022 und 2023:

- **2022: zw. 100T € und 150T €**
- **2023: zw. 170T € und 180T €**

Die geschätzten Kosten für SH wurden in der betreffenden IT-Maßnahme (Maßnahme 2668030000 - Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz beim LAsD) eingeplant.

Mit dem anliegenden Verwaltungsabkommen soll die Grundlage dafür geschaffen werden, den übrigen 11 Bundesländer, zu denen auch das Land SH gehört, eine dauerhafte Nutzung der Komponenten des IT-Verfahren zu ermöglichen, sie in die Mitverantwortung zu nehmen sowie sie an den Kosten zu beteiligen. Im Ergebnis regelt die Vereinbarung die bereits in den letzten 1 ½ Jahren geübte Praxis zwischen den kooperierenden Ländern.

Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass das IT-Fachverfahren im derzeitigen Umfang noch in den Jahren 2022 und 2023 benötigt wird. Die Verwaltungsvereinbarung sieht neben dem Kündigungsrecht der einzelnen Länder vor, dass die kooperierenden Länder gemeinsam bis zum 30. Juni eines jeden Jahres darüber entscheiden, ob das Projekt im nächsten Jahr fortgesetzt werden soll.

Dem Finanzausschuss wird dieses zur Information gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Badenhop

Anlagen:

1. Verwaltungsvereinbarung IfSG-Online final
2. Anlage zur Verwaltungsvereinbarung Kostenverteilungsschlüssel
3. Kostenübersicht

**VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ZUR WEITERENTWICKLUNG UND ZUM BETRIEB
DES ONLINEVERFAHRENS ZUR ABWICKLUNG VON
ENTSCHÄDIGUNGSANTRÄGEN NACH
§§ 56 - 58 INFektionSSCHUTZGESETZ
IN EINEM LÄNDERÜBERGREIFENDEN PROJEKT**

Fassung vom 18. November 2021

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

- (1) **[Land Baden-Württemberg]**, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart
– nachfolgend "[Land BW]" –
- (2) **[Land Brandenburg]**, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, Henning-von-Trsckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam
– nachfolgend "[Land BB]" –
- (3) **[Freie Hansestadt Bremen]**, vertreten durch den Senator für Finanzen, Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
– nachfolgend "[Land HB]" –
- (4) **[Land Hessen]**, vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration, Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden
– nachfolgend "[Land HE]" –
- (5) **[Land Mecklenburg-Vorpommern]**, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, Werderstraße 124, 19055 Schwerin
– nachfolgend "[Land MV]" –
- (6) **[Land Niedersachsen]**, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover
– nachfolgend "[Land NI]" –
- (7) **[Land Nordrhein-Westfalen]**, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
– nachfolgend "[Land NW]" –

- (8) **[Land Rheinland-Pfalz]**, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
– nachfolgend "**[Land RP]**" –
- (9) **[Land Saarland]**, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Franz-Josef-Röder-Str. 23, 66119 Saarbrücken
– nachfolgend "**[Land SL]**" –
- (10) **[Land Sachsen-Anhalt]**, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg
– nachfolgend "**[Land ST]**" –
- (11) **[Land Schleswig-Holstein]**, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel
– nachfolgend "**[Land SH]**" –
- (12) **[Freistaat Thüringen]**, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar
– nachfolgend "**[Land TH]**" –

[Land BW, Land BB, HB, Land HE, Land MV, Land NI, Land NW, Land RP, Land SL, Land ST, Land SH und Freistaat TH] werden nachfolgend auch gemeinsam als die "**Länder**" und einzeln als "**Land**" bezeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung	6
§ 2 Organisation und Entscheidungsfindung, Steuerungskreis	7
§ 3 Fachliches Kernteam.....	7
§ 4 Finanzierung des Projekts.....	8
§ 5 Kostenaufteilung	8
§ 6 Nutzungsrechte	9
§ 7 Datenschutz und IT-Sicherheit.....	9
§ 8 Haftung.....	10
§ 9 Beitritt und Kündigung	10
§ 10 Kommunikation	11
§ 11 Wirksamkeit.....	11
§ 12 Änderungen der Verwaltungsvereinbarung	12
§ 13 Anwendbares Recht; Gerichtsstand.....	12
§ 14 Salvatorische Klausel.....	12

VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Länder beabsichtigen die kooperative Fortsetzung des digitalen Verfahrens zur Beantragung von Entschädigungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Unterstützung der Sachbearbeitung in den zuständigen Stellen in einem länderübergreifenden Projekt (das „**Projekt**“). Die Teilnahme an dem Projekt soll neben den Ländern dieses Verwaltungsabkommens auch anderen Ländern offenstehen, die sich für ihre ausführenden Stellen am Projekt beteiligen wollen.
- (B) In der ersten Projektphase wurde bereits eine ländergemeinsame Verfahrensplattform erstellt, die aus mehreren Onlineanträgen (der „**Onlineantrag**“), dem Nutzerkonto (das „**Nutzerkonto**“), dem Fachverfahren (das „**Fachverfahren**“) sowie einem Informations-Portal (das „**Portal**“) besteht. Aufgrund dieses Vorprojekts
- a. liegen die Eigentumsrechte an der Software des Fachverfahrens sowie der Domains www.ifsg-online.de, www.ifsg-antrag.de und www.ifsg-bearbeitung.de und deren Unterseiten beim Land NW.
 - b. besitzt das Land NW die uneingeschränkten Rechte am Informations-Portal und allen dafür verwendeten Texten, Formularen und Programmierungen.
- (C) Das Projekt befasst sich lediglich mit der Grundlage für die digitale Erfassung sowie der Bearbeitung und Dokumentation von Entschädigungsanträgen nach §§ 56 – 58 IfSG. Die abschließende Entscheidungskompetenz und die Verantwortung für die verarbeiteten Daten verbleibt, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, bei den Ländern bzw. den ausführenden Behörden.
- (D) Es wird ein interdisziplinäres Arbeiten, eine agile Arbeitsweise und die konsequente Nutzerzentrierung mit regelmäßiger Einbeziehung von Nutzerfeedbacks angestrebt. Hierdurch soll sich die Arbeit der zuständigen Behörden erheblich vereinfachen.

DIES VORANGESTELLT, vereinbaren die Länder:

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Weiterentwicklung, die Implementierung, der Betrieb (inklusive Betrieb eines Helpdesks für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den vollziehenden Behörden), die Wartung und die Pflege von Portal (einschließlich hinterlegter Dokumente), Onlineantrag, Nutzerkonto und Fachverfahren.

- (2) Die Projektbestandteile werden den teilnehmenden Ländern vom Land NW zur Verfügung bereitgestellt. Zu diesen zählen insbesondere
 - a) die Weiterentwicklung des ländergemeinsamen Online-Antrags inkl. Registrierungsfunktion für Antragstellende sowie Erstellung einheitlicher Vordrucke mit Postanschrift und Antrags-Identifikationsnummer zur Erfüllung der Schriftformerfordernisse.
 - b) die Sicherstellung der korrekten Verteilung der eingehenden Anträge an die zuständigen Stellen der teilnehmenden Länder.
 - c) die Bereitstellung personengebundener Zugangsdaten für Ansicht, nachvollziehbare Bearbeitung und Abruf der Antragsdaten durch die benannten Bediensteten der zuständigen Stellen der teilnehmenden Länder. Die nachvollziehbare Bearbeitung umfasst dabei insb. die Registrierung und Prüfung der Anträge, die Berechnung des Entschädigungsanspruchs und die Erstellung von Schreiben an den Antragsstellenden.
 - d) eine Eingabemaske zur nachvollziehbaren Nacherfassung papierbasiert eingegangener Anträge in der Datenbank der jeweils zuständigen Stelle sowie zur Zusammenführung eingegangener Mantelbögen mit bereits angelegten Antragsdatensätzen.
 - e) der Weiterbetrieb und die Weiterentwicklung des Portals mit der Bereitstellung von Informationen und Anträgen/Formularen gemäß der Festlegung durch die beteiligten Länder.
 - f) Der Weiterbetrieb und die Weiterentwicklung des Fachverfahrens zur Nutzung durch die in den Ländern beauftragten Stellen.
 - g) der Betrieb aller dafür benötigten Systemkomponenten in einem BSI-zertifizierten Rechenzentrum.

- (3) Die Archivierung der Anträge und der im Fachverfahren erzeugten Daten obliegt weiterhin der für die den Vollzug der §§ 56 – 58 IfSG zuständigen Stellen.

§ 2 Organisation und Entscheidungsfindung, Steuerungskreis

- (1) Auf Grund der Themenfeldfederführung im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes sowie der in den Vorbemerkungen dargestellten Eigentumsverhältnisse, ist das Land Nordrhein-Westfalen federführend für Organisation und Entscheidungsfindung.
- (2) Die Länder setzen einvernehmlich einen sogenannten "Steuerungskreis" ein.
- (3) Jedes Land bestimmt einen entscheidungsberechtigten Ansprechpartner inkl. Stellvertretung für den Steuerungskreis und gegebenenfalls sich anschließende Umlaufverfahren.
- (4) Über den Steuerungskreis werden Entscheidungen der Parteien, die für das Projekt notwendig sind, getroffen.
- (5) Der Steuerungskreis kann in geeigneten Fällen Unterarbeitsgruppen einrichten und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Fachliches Kernteam

- (1) Der Steuerungskreis setzt ein fachliches Kernteam ein, das im Wesentlichen die Umsetzung rechtlicher und tatsächlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren nach §§ 56ff. Infektionsschutzgesetz in IfSG-Online beantworten und entscheiden soll. Das fachliche Kernteam hat insoweit das Mandat des Steuerungskreises.
- (2) Das fachliche Kernteam besteht unter anderem aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder sowie des IT-Dienstleisters. Federführend im fachlichen Kernteam ist das Land NW.
- (3) Das fachliche Kernteam berichtet dem Steuerungskreis regelmäßig über seine Aktivitäten.

§ 4 Finanzierung des Projekts

- (1) Die Finanzierung des Projekts wird durch Konjunkturprogramm-Mittel der Bundesregierung in Höhe von **4.595.000,00 €** unterstützt. Für die über diesen Betrag hinausgehenden finanziellen Belastungen gelten die Absätze 2 und 5 sowie § 5.
- (2) Die Länder stellen die notwendigen finanziellen Mittel in Höhe der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit den für den Verfahrensbetrieb sowie die Programmierung vertraglich verantwortlichen IT-Dienstleistern zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer zur Verfügung. Die Länder verpflichten sich, die rechtzeitige Zahlbarmachung der Mittel sicherzustellen, um damit den Betrieb des Projekts zu gewährleisten.
- (3) Für die Jahre nach dem Kalenderjahr 2022 entscheiden die Länder gemeinsam über den weiteren Betrieb des Fachverfahrens.
- (4) Über die Fortführung des Betriebes für das Folgejahr ist jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zu entscheiden.
- (5) Etwaige im Vorfeld des Abschlusses dieses Verwaltungsabkommens entstandene Kosten können den betreffenden Ländern nicht erstattet werden und gelten insofern nicht als Mittel gemäß Abs. 2.

§ 5 Kostenaufteilung

- (1) Sämtliche vertraglich vereinbarte Kosten des Projektes werden unter Anwendung eines skalierten Königsteiner Schlüssels zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt. Skaliert in diesem Sinne bedeutet, dass der Anteil gemäß Königsteiner Schlüssel eines jeden Landes proportional hochskaliert wird, damit sich die Anteile der Länder auf 100 % summieren. Ein skaliertes Königsteiner Schlüssel für die zum Zeitpunkt der Zeichnung beitretenden Länder, ist diesem Abkommen als Anlage beigefügt.
- (2) Tritt unterjährig ein Land dem Projekt bei, werden die Kosten, die die anderen Länder durch den Kostenbeitrag des beitretenden Landes und damit durch die Veränderung in der Skalierung des Königsteiner Schlüssels haben, diesen anteilig erstattet. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall anteilig an die bereits beteiligten Länder, sodass jedes Land den Betrag zurückerhält, den es in der Vergangenheit über den Betrag hinaus gezahlt hätte, der bei einer Beteiligung des

beitretenden Landes von Beginn des Jahres an fällig gewesen wäre. Einzelheiten bestimmt der Steuerungskreis.

- (3) Die Rechnungslegung durch das Land NW an die Teilnehmenden Länder erfolgt quartalsweise.
- (4) Die in den Verträgen mit den IT-Dienstleistern vereinbarte finanzielle Vergütung deckt alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen. Es fallen somit keine weiteren Nutzungsgebühren für die teilnehmenden Länder an.

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Das Land NW räumt den teilnehmenden Ländern das örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche und übertragbare Recht ein, IfSG-Online einschließlich aller seiner Bestandteile bestimmungsgemäß zu nutzen. Dieses Recht umfasst insbesondere die Rechte für die Nutzung (das Anwenden), die Sicherung sowie das Recht, die für die Archivierung erforderlichen Vervielfältigungsstücke herzustellen und zu nutzen.
- (2) Das Land NW verpflichtet sich im Falle des eigenen Austritts aus dem Projekt, den am Projekt beteiligten Ländern die Quellcodes der IT-Software IfSG-Online zur Verfügung zu stellen. Die Länder sollen hiermit die Möglichkeit erhalten das Verfahren auch nach einem Austritt des Landes NW weiter zu betreiben.

§ 7 Datenschutz und IT-Sicherheit

- (1) Die Länder verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Datenschutzrechtlich verantwortlich für den Onlineantrag, das Nutzerkonto sowie das Informationsportal ist im Rahmen einer zentralen Antragsassistentz gemäß Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO das für Soziales zuständige Ministerium des Landes NW.
- (3) Die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung nach Absatz 2 werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Die Zwecke der Datenverarbeitung sind die

nutzerorientierte Assistenz bei der Eingabe der für die späteren Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten sowie die Übermittlung an die zuständige Behörde. Darüber hinaus sind die Zwecke der Datenverarbeitung die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungssysteme. Das Mittel der Datenverarbeitung ist das vom Land NW für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

- (4) Das für Soziales zuständige Ministerium des Landes NW ist im Rahmen seiner Verantwortlichkeit nach Absatz 2 für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die an IfSG-Online teilnehmenden jeweiligen Durchführungsbehörden sind für die Einhaltung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben im Fachverfahren verantwortlich. Gleiches gilt für den Bereich IT-Sicherheit.
- (5) Das für Soziales zuständige Ministerium des Landes NW stellt die Weiterentwicklung des Datenschutzkonzeptes sicher.

§ 8 Haftung

Aufgrund der gemeinschaftlichen Planung und Steuerung des Projekts wird die Haftung eines Landes, insbesondere für technische und inhaltliche Fehler von Portal, Onlineantrag und Fachverfahren oder dessen fehlende Verfügbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Haftung besteht daher nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzungen von Leib, Leben und Gesundheit und im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes.

§ 9 Beitritt und Kündigung

- (1) Der Verwaltungsvereinbarung kann jedes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland auf entsprechendes Gesuch, das an das Land NW zu richten ist, jeweils mit Wirkung zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres beitreten. Über den Beitritt eines neuen Bundeslandes entscheiden die Länder nach Maßgabe des in der Geschäftsordnung des Steuerungskreises festgelegten Verfahrens gemeinsam. Die Geschäftsordnung des Steuerungskreises ist, in der zum

Zeitpunkt der Zeichnung dieser Vereinbarung aktuellen Fassung, dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

- (2) Das federführende Land übersendet dem beitrittswilligen Bundesland im Anschluss an eine entsprechende Beschlussfassung des Steuerungskreises die Verwaltungsvereinbarung zu deren Unterzeichnung.
- (3) Jedes Land kann aus dieser Verwaltungsvereinbarung austreten. Der Austritt kann jeweils nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, zu dessen Ende die Partei ausscheiden möchte, in Schriftform dem Land NW zuzugehen. Alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Landes bleiben bis zum Ausscheiden bestehen.
- (4) Mit dem Ausscheiden erlischt das Nutzungsrecht an Portal, Onlineantrag und Fachverfahren nach § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung. Dem Land steht eine Bereitstellung aller Dokumentationen und Dateien der bis zum Austritt im System erfassten und bearbeiteten Fälle zu, soweit diese bis zum Austrittstermin noch nicht bereitgestellt werden konnten. Dem austretenden Land werden die in der Vergangenheit angefallenen finanziellen Projektbeiträge nicht erstattet.
- (5) Das ausscheidende Land hat dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Ausscheiden benötigte Daten von ihm selbst gesichert werden, solange das Land noch Teil des Länderverbundes ist.

§ 10 Kommunikation

- (1) Nachrichten und Mitteilungen dieser Verwaltungsvereinbarung betreffend werden an die im Steuerungskreis benannten Vertreterinnen und Vertreter der Länder gerichtet.
- (2) Sofern eine über den Absatz 1 hinausgehende Beteiligung vom jeweiligen Land gewünscht ist, wird dies dem federführenden Land mitgeteilt.

§ 11 Wirksamkeit

Diese Verwaltungsvereinbarung wird zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch alle Länder rechtlich bindend und wirksam sowie auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 12 Änderungen der Verwaltungsvereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Einwilligung der Länder und der Schriftform, sofern keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung des Formerfordernisses nach Satz 1.

§ 13 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Verwaltungsvereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Sind Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Anlage zur Verwaltungsvereinbarung vom 18.11.2021

**Skalierter Königsteiner Schlüssel zur Kostenverteilung im Rahmen der
Verwaltungsvereinbarung IfSG-Online***

Land	Anteil Königsteiner Schlüssel	Skalierung	Anteil skaliert	
Baden-Württemberg	13,04%	1,3966	18,2123%	
Brandenburg	3,02%		4,2179%	
Bremen	0,95%		1,3268%	
Hessen	7,43%		10,3771%	
Mecklenburg-Vorpommern	1,98%		2,7654%	
Niedersachsen	9,39%		13,1145%	
Nordrhein-Westfalen	21,07%		29,4274%	
Rheinland-Pfalz	4,81%		6,7179%	
Saarland	1,19%		1,6620%	
Sachsen-Anhalt	2,69%		3,7570%	
Schleswig-Holstein	3,40%		4,7486%	
Thüringen	2,63%		3,6732%	
Gesamt	71,60%			100%

*Es wird der Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 zu Grunde gelegt. Durch den Beitritt weiterer Länder verändern sich die dargestellten Beträge.

Voraussichtliche Kosten Für die Weiterentwicklung von IfSG-Online ab 2022

Grobe Kalkulation der maximalen finanziellen Belastungen der Länder
von IfSG-Online pro Jahr

Land	Anteil Königsteiner Schlüssel	Skalierung	Anteil skaliert	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Baden-Württemberg	13,04%		18,2123%	455.307,26 €	509.944,13 €	564.581,01 €
Brandenburg	3,02%		4,2179%	105.446,93 €	118.100,56 €	130.754,19 €
Bremen	0,95%		1,3268%	33.170,39 €	37.150,84 €	41.131,28 €
Hessen	7,43%		10,3771%	259.427,37 €	290.558,66 €	321.689,94 €
Mecklenburg-Vorpommern	1,98%		2,7654%	69.134,08 €	77.430,17 €	85.726,26 €
Niedersachsen	9,39%		13,1145%	327.863,13 €	367.206,70 €	406.550,28 €
Nordrhein-Westfalen	21,07%	1,3966	29,4274%	735.684,36 €	823.966,48 €	912.248,60 €
Rheinland-Pfalz	4,81%		6,7179%	167.946,93 €	188.100,56 €	208.254,19 €
Saarland	1,19%		1,6620%	41.550,28 €	46.536,31 €	51.522,35 €
Sachsen-Anhalt	2,69%		3,7570%	93.924,58 €	105.195,53 €	116.466,48 €
Schleswig-Holstein	3,40%		4,7486%	118.715,08 €	-132.960,89 €	147.206,70 €
Thüringen	2,63%		3,6732%	91.829,61 €	102.849,16 €	113.868,72 €
Gesamt	71,60%		100%	2.500.000,00 €	2.800.000,00 €	3.100.000,00 €

*Es wird der Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 zu Grunde gelegt